BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 24/09 BH

L 9 AS 93/07 (Hessisches LSG)
S 8 AS 50/06 (SG Marburg)

…… ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -, Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. April 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin bezog seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Beklagten. Sie erhielt im April 2005 von ihrer Mutter eine Schenkung in Höhe von 10 000 Euro. Die laufende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hob der Beklagte im Hinblick auf die Schenkung auf und lehnte den Antrag der Klägerin vom 23.6.2005 auf Fortzahlung der Leistungen ab *(Bescheid vom 2.8.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.3.2006)* und bewilligte in der Folge Leistungen vom 22.10.2005 an. Die Klage zum Sozialgericht Marburg wegen der Aufhebung und Rückforderung blieb ohne Erfolg *(Urteil vom 30.11.2006)*. Die hiergegen gerichtete Berufung zum Hessischen Landessozialgericht (LSG) begründete die Klägerin wie schon im Widerspruchs- und Klageverfahren damit, die Schenkung sei zweckgebunden erfolgt, damit sie sich künftige Wünsche erfüllen könne und auch um ein Darlehen aus einer BAföG-Bewilligung zurückzuzahlen. Die Mutter habe ihr schon lang einmal helfen wollen und jedem der vier Geschwister 10 000 Euro überwiesen.

2 Die Klägerin hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung einer Beschwerde beantragt. Sie macht der Sache nach geltend, das Geschenk sei ab Mai 2005 als Vermögen zu betrachten und als solches geschützt. Trotz der Zweckbestimmung sei der in einem Schreiben geäußerte Wille der Mutter nicht ausreichend berücksichtigt worden; schließlich halte sie den von dem Beklagten gewählten Anrechnungsmodus für klärungsbedürftig.

II

3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.

4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 166 Abs 2 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

fahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die von der Klägerin sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfragen zur Abgrenzung von Vermögen zu Einkommen und zu dem Zeitraum, auf den Einkommen anzurechnen ist (sog Verteilzeitraum), sind von der Rechtsprechung des BSG bereits in dem Sinne geklärt, wie das LSG entschieden hat. Das BSG hat bereits entschieden, dass alles, was in der Bedarfszeit wertmäßig zufließt, Einkommen darstellt, während Vermögen alles ist, was man vor der Bedarfszeit bereits hatte *(sog modifizierte Zuflusstheorie, etwa BSG Urteile vom 30.8.2008, BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15 und SozR 4-4200 § 11 Nr 16)*. Es hat in den zitierten Entscheidungen ebenfalls bereits dargelegt, wie einmalige Einnahmen (wie hier die Schenkung) auf einen so genannten Verteilzeitraum (ggf - wie vorliegend - über einen Bewilligungszeitraum hinweg) zu verteilen sind. Einer Klärung dieser von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen in einem durchzuführenden Revisionsverfahren bedarf es damit nicht. Wegen der Zweckbestimmung der Schenkung hat das LSG seine Entscheidung allein auf die Würdigung der Umstände im vorliegenden Einzelfall gestützt; es ist nicht erkennbar, dass sich insoweit klärungsbedürftige Fragen stellen.

7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar.

8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 *Halbs 1 SGG)*. Sie hat insoweit auch nichts vorgetragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS